



# Amtsblatt

## für die Stadt Vreden



11. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 18. November 2021	Nummer 14/2021
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
03.11.2021	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2020	S. 3
08.11.2021	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern) auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 08. November 2021	S. 8
08.11.2021	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1978 (40. Änderungssatzung vom 08. November 2021)	S. 14
08.11.2021	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (5. Änderungssatzung vom 08. November 2021)	S. 16
08.11.2021	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017 (4. Änderungssatzung vom 08. November 2021)	S. 18
09.11.2021	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Oldenkotter Straße 62“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 20
15.11.2021	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“,	S. 23

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden  
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos  
abgerufen werden.

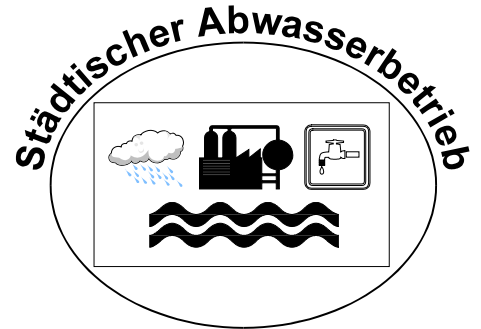
<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
18.11.2021	Bekanntmachung 11. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Donnerstag, 25. November 2021, 18:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 26

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Städtischer Abwasserbetrieb**



## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2020**

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28. September 2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 30.597.796,72 € festzustellen,
- von dem Jahresüberschuss in Höhe von 643.938,20 € einen Anteil in Höhe von 44.000,00 € an die Stadt Vreden auszuschütten
- den restlichen Gewinn in Höhe von 599.938,20 € dem Rücklagenkapital zuzuführen und
- der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 25.10.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Vreden, Vreden:

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Vreden, Vreden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den Vorschriften der GO NRW sowie der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 106 GO NRW a. F. erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschlusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des § 95 GO NRW in Verbindung mit der KomHVO NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 106 GO NRW a. F. und § 95 GO NRW in Verbindung mit der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und anderer rechtliche Anforderungen**

### **Vermerk über die Prüfung des Lageberichts**

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebs der Stadt Vreden, Vreden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW und § 106 GO NRW a. F. und der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.10.2021 GPA

NRW

Im Auftrag

gez.

Matthias Middel

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2020 liegen zur Einsichtnahme ab dem 18.11.2021 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer 307, Burgstr. 14, aus.  
Sie können zudem unter [www.vreden.de/Rathaus/Finanzen und Steuern](http://www.vreden.de/Rathaus/Finanzen_und_Steuern) eingesehen werden.

Vreden, den 03.11.2021

Der Betriebsleiter

gez.

Hartmann



## **Stadt Vreden**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern) auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 08. November 2021**

Aufgrund der §§ 5 Abs.1, 7 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 i. V. m § 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), und der §§ 1, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Vreden als örtlicher Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 05.10.2021 gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 28. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Vreden folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien (Osterfeuer) auf dem Gebiet der Stadt Vreden zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen.
- (2) Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) dürfen nur von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer für jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden. Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche oder sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 6 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Osterfeuer dürfen am Ostersonntag in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- (4) Bei angekündigtem Unwetter (Starkregen, Schnee, sehr starkem Wind o.ä.) ist ein Abbrennen am Tag zuvor (Karsamstag) oder danach (Ostermontag) ausnahmsweise zulässig.

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist bis spätestens Mittwoch vor dem Ostersonntag der Fachabteilung II.4 – Bürgerbüro und Ordnung, Burgstraße 14, 48691 Vreden schriftlich anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das in der Anlage beigefügte Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter 02564/303-105 oder per eMail an [info@vreden.de](mailto:info@vreden.de) erfolgen.

Die Anzeige sollte enthalten:



- a. Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers
- b. Art und Menge des Brennmaterials
- c. Name der Glaubensgemeinschaft / der Organisation / des Vereins
- d. Name, Anschrift und Telefonnummer der während der Veranstaltung verantwortlichen, ständig erreichbaren und volljährigen Aufsichtsperson
- e. Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher oder andere geeignete Löschmittel)

### § 3

#### **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Als Verbrennungsmaterialien dürfen ausschließlich unbehandelte pflanzliche Rohstoffe verwendet werden. Es sollen trockene und möglichst raucharm verbrennende Rohstoffe verwendet werden. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, als Brennmaterial noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh, Reisig oder unbehandeltes Holz eingesetzt werden.
- (3) Das Feuer ist als Haufen zusammenzubringen. Der Haufen sollte eine Höhe von 5 Metern nicht überschreiten.
- (4) Der Abbrennplatz muss außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, er darf keineswegs in einem Wald liegen.
- (5) Zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c. 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
  - d. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - e. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Die Haufen müssen von einem 15 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (7) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel vorzuhalten.
- (8) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (9) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine Person über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Der Abbrennplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (10) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

#### **§ 4 Tierschutz**

- (1) Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden.
- (2) Da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Brennmaterial Unterschlupf suchen, ist das Brennmaterial am Tag vor dem Abbrennen umzuschichten, um eine Gefährdung von Tieren zu vermeiden.

#### **§ 5 Auflagen, Kontrollen**

- (1) Die Stadt Vreden kann ein Abbrennen im Einzelfall untersagen oder Auflagen bestimmen, wenn ein beabsichtigtes Brauchtumsfeuer eine Voraussetzung nach § 3 nicht erfüllt oder andere öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, beeinträchtigt sein können.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Vreden ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers das Betreten des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

#### **§ 6 Sonstige Vorschriften und Regelungen**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Landschaftsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Feiertagsgesetz und die Abfallsatzung der Stadt Vreden bleiben unberührt.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe 1d) LImSchG dar, die gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
  - b. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeit abbrennt,
  - c. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat,
  - d. entgegen § 3 Abs. 1 den Verbrennungsvorgang so steuert, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen eintreten können,
  - e. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
  - f. entgegen § 3 Abs. 3 die Vorgaben zur Größe des Feuers über das angegebene Maß hinausgehend überschreitet,
  - g. entgegen § 3 Abs. 4, 5 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
  - h. entgegen § 3 Abs. 6 im unmittelbaren Umfeld der Feuerstelle weitere brennbare Stoffe lagert,
  - i. entgegen § 3 Abs. 7 nicht ausreichende Löschmittel vorhält,

- j. entgegen § 3 Abs. 9 das Feuer nicht bis zum endgültigen Erlöschen dauernd von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt,
- k. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet,
- l. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Vreden das Betreten des Grundstückes nicht gewährt oder eine Auskunft verweigert,
- m. als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, Handlungen nach Ziffer 1 bis 9 durch Dritte zulässt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Name der Glaubensgemeinschaft / der Organisation / des Vereins

\_\_\_\_\_

An die  
Stadtverwaltung Vreden  
Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung  
Burgstraße 14  
48691 Vreden

**Frist zur Anmeldung:**  
Mittwoch, 13.04.2022  
(es erfolgt eine jährliche Anpassung)

### Anzeige über das Durchführen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

**Angaben zur verantwortlichen Person** (ständig erreichbar, volljährig)

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Handynummer (unter der ich während der gesamten Veranstaltung zu erreichen bin)

**Angaben zum Abbrennen**

\_\_\_\_\_  
Genauer Abbrennort (Straße, Haus Nr. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

\_\_\_\_\_  
Datum / Uhrzeit (ab) // erlaubter Zeitraum: 17.00 – 24.00 Uhr

**Die umseitigen Auflagen sind mir bekannt.**

Ich bin darüber informiert, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können und die Kosten für einen dadurch entstehenden Feuerwehreinsatz zu meinen Lasten gehen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Verkündungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. November 2021

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp LL.M.



# Stadt Vreden

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung**  
**von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**vom 19. Dezember 1978**  
**(40. Änderungssatzung vom 08. November 2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

1. § 6 Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

### § 6

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer 14-täglichen, im Oktober und November wöchentlichen, Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- |  |        |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs                  | 1,79 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 1,47 € |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- |  |        |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs                  | 0,91 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 0,75 € |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 Buchstaben a) und b) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 2).

2. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2), wird bezüglich der nachstehend unter „Alle weiteren Straßen werden wie folgt eingestuft“ aufgeführten Straßen- und Gebietsangaben wie folgt geändert:

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anliegerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
<b>Bisher</b> - An't Lindeken von der Ölbachstraße bis Parkplatz Krankenhaus		R/W
<b>Bisher</b> - An't Lindeken vom Parkplatz Krankenhaus - Ringstraße		W
<b>Neu</b> - An't Lindeken von der Ölbachstraße bis zur Ringstraße		R/W
Drosselweg	(x)	
Meisenweg	(x)	
Schwalbenweg	(x)	
Nachtigallenweg	(x)	
Spatzenweg	(x)	

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. November 2021

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp LL.M.



# Stadt Vreden

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (5. Änderungssatzung vom 08. November 2021)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
 

ein	40-l-Restmüllgefäß .....	79,20 €/Jahr
ein	80-l-Restmüllgefäß .....	135,00 €/Jahr
ein	120-l-Restmüllgefäß .....	174,12 €/Jahr
ein	240-l-Restmüllgefäß .....	293,88 €/Jahr
einen	1100-l-Container mit 14-tägiger Leerung .....	1.105,20 €/Jahr
einen	1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung.....	2.233,20 €/Jahr

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in Absätzen 2 -6 aufgeführten Leistungen abgegolten.
- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt
 

je 120-l-Gefäß .....	65,64 €/Jahr,
je 240-l-Gefäß .....	104,04 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 2,88 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
 

Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m <sup>3</sup> )	5,00 €
Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.) je m <sup>3</sup>	10,00 €
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.



## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. November 2021

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp LL.M.



# Stadt Vreden

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017

### (4. Änderungssatzung vom 08. November 2021)

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- 
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901),
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Vreden liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03094 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00026 €

##### 2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 6, und 7 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 10 Veränderungen hinsichtlich der

Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. November 2021

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp LL.M.



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Oldenkotter Straße 62“**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Oldenkotter Straße 62“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Oldenkotter Straße 62“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 109 Flurstücke 81, 82 und 83.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Oldenkotter Straße 62“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 26.11.2021 bis 10.01.2022 einschließlich**

im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung)** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch (02564/303-236 oder -238) oder per e-mail ([bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)) möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 09.11.2021

Im Auftrag

gez.

Hartmann



# Stadt Vreden

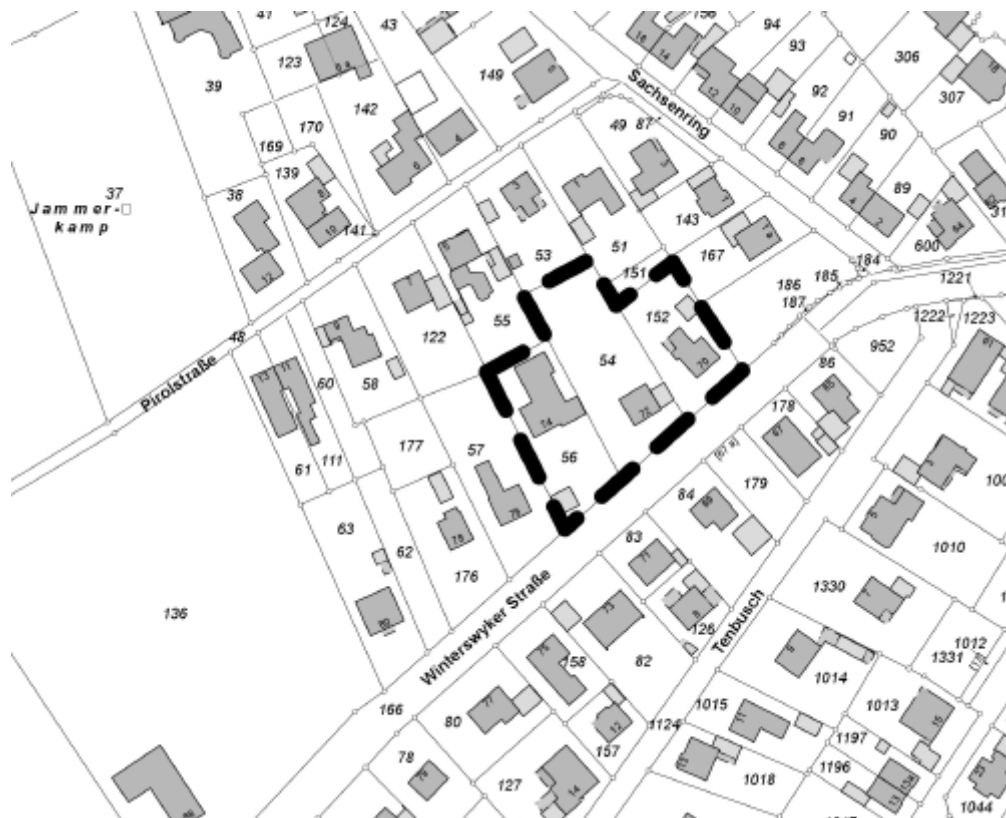
## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 118, Flurstücke 54, 56 und 152



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr) einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 15.11.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tenostendarp

Vreden, 17. November  
2021



## Bekanntmachung

### **11. Sitzung des Rates der Stadt Vreden**

am **Donnerstag, 25. November 2021, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

#### Tagesordnung

##### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates vom 28.09. und 28.10.2021  
- Öffentliche Teile -
2. Einwohnerfragestunde
3. Anregung gem. § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW zur Einführung einer Filterpflicht von Holzöfen in Vreden 412/2021
4. Antrag der CDU-Fraktion auf Konzeptentwicklung für öffentlich geförderten Wohnungsbau in Mehrfamilienhäusern 337/2021  
2. Ergänzung
5. Bezahlbarer Wohnraum in Vreden 1010/2017  
4. Ergänzung
6. Werkstattverfahren Schulzentrum 408/2021
7. Biologische Station Zwilbrock, Information zum Stand des INTERREG-Projektes „Nachhaltige Umweltbildung BildungsBerkel“. 330/2021  
1. Ergänzung
8. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports 360/2021  
1. Ergänzung
9. Förderrichtlinien der Stadt Vreden für Begegnungen im Rahmen der Städtefreundschaft und für Begegnungen im grenznahen niederländischen Raum 358/2021  
1. Ergänzung
10. Beschluss über den Beteiligungsbericht 2020 gemäß § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW 350/2021
11. Jahresrechnung der Musikschule Vreden e.V. für das Jahr 2020 - Anerkennung durch die Stadt Vreden 413/2021
12. Änderungen und Aktualisierungen des Vredener Produktbuches für 2022 406/2021
13. Erlass einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) 399/2021  
1. Ergänzung

- |     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 14. | Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen   | 401/2021<br>1. Ergänzung |
| 15. | Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) | 400/2021<br>1. Ergänzung |
| 16. | Beratung und Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2022   | 354/202<br>1. Ergänzung  |
| 17. | Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die kostenrechnende Einrichtung Klärschlamm Entsorgung aus privaten Kleinkläranlagen                | 386/2021<br>1. Ergänzung |
| 18. | Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung   | 387/2021<br>1. Ergänzung |
| 19. | Überplanmäßige Mehraufwendungen im Bereich der Jugendamtsumlage  | 414/2021                 |
| 20. | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 83 GO NRW im Bereich des Schulbudgets  | 418/2021                 |
| 21. | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Ausgaben zur Realisierung des Baugebietes Piroldstraße                                   | 410/2021                 |
| 22. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen   |                          |

## II. Nichtöffentliche Sitzung

- |     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 23. | Anerkennung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates vom 28.09. und 28.10.2021<br>- Nichtöffentliche Teile -   |                          |
| 24. | Sportlerehrung 2022 (für 2021)   | 394/2021<br>1. Ergänzung |
| 25. | Mietvertrag zwischen der Bürgerstiftung Vreden und der Stadt Vreden zur Raumnutzung im Alten Rathaus durch die Musikschule Vreden e.V.                               | 397/2021<br>1. Ergänzung |
| 26. | Bauvorhaben an der Bischof-Tenhumberg-Straße   | 404/2021                 |
| 27. | Festlegung der Grundstückskaufpreise für "Investorenflächen" für das Baugebiet "Piroldstraße"  | 409/2021                 |
| 28. | Vergabe von Rückbauarbeiten im Zuge der Fassadensanierung an der St. Felicitasschule   | 415/2021                 |
| 29. | Vergabe des Auftrages zur Errichtung einer LSA an der L608 (Ringstraße)/K24/Winterswyker Straße sowie einer FSA an der K24/Birkhahnweg/Fasanenweg im Zuge "Gaxelino" | 416/2021                 |
| 30. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen   |                          |

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung und den entsprechend aktuell geltenden Vorschriften dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an Sitzungen teilnehmen. Wir bitten darum einen entsprechenden Nachweis bereitzuhalten. Darüber hinaus ist während der gesamten Sitzung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen – während Redebeiträgen kann die Maske abgelegt werden. Zusätzlicher Schutz wird durch dauerhaftes Querlüften gewährleistet. Zwi-

schen den Ratsmitgliedern werden zusätzlich Trennscheiben aufgestellt; im Zuschauerraum wird der Mindestabstand eingehalten.

Losgelöst von der Testpflicht für nicht immunisierte Personen werden auch immunisierte Personen darum gebeten, freiwillig vor der Teilnahme an der Sitzung einen Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen.

Die einfache Nachverfolgung im Sitzungssaal wird die über die Luca-App sichergestellt.